

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 2	26. Februar 2010	125. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Verordnung über die Aufteilung der Budgets nach § 4 Absätze 4 und 6 des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 (BudgetVO 2010/2011) Vom 15. Januar 2010	38	Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Datterode und Röhrda aus dem Gesamtverband Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau 43
Ordnung der Landesfrauenkonferenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	38	Satzungsänderung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Hebel 43
Ordnung des Beirats der Fachgruppe Handwerk	40	Satzung des Förderkreises „Renovierung Kirche Kassel-Rothenditmold und Orgel“ der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel 44
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Arnsbach-Kerstenhausen und Kleinenglis	41	Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Winter 2010 45
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Brüderkirche Kassel und der Erlöserkirche Fasanenhof zu Kassel	41	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln – Evangelischer Gesamtverband 46 – Niederjossa-Hattenbach – Evangelische Grundschule Oberissigheim 46
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain	42	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hofgeismar Altstadt und Hofgeismar Neustadt	42	Anwendung der Verordnung über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Januar 2010 46
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Mengersberg, Florshain und Wiera	42	Amtliche Nachrichten 46
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberrosophe-Unterrosophe und Mellnau	43	Nichtamtlicher Teil
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Zella und Loshausen	43	– Hinweise zur Wiederbesetzung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Islamfragen (EKKW) 48
Erweiterung des Evangelischen Gesamtverbandes „Lichtenau“	43	– Stellenausschreibung der Vereinten Evangelischen Mission 48

Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 15. Januar 2010 in Kassel gemäß Artikel 132 Buchstabe g der Grundordnung in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und § 25 Absatz 3 Finanzzuweisungsgesetz in der Fassung vom 25. November 2009 die folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung  
über die Aufteilung der Budgets  
nach § 4 Absätze 4 und 6  
des Haushaltsgesetzes  
für die Rechnungsjahre 2010 und 2011  
(BudgetVO 2010/2011)**

**Vom 15. Januar 2010**

§ 1

Maßgebliche durchschnittliche Höhe  
der Bruttopersonalkosten  
(Berechnungsgrundlage für Ergänzungsbudget)

Gemäß § 19 Absatz 1 FZuwG wird die durchschnittliche Höhe der Bruttopersonalkosten auf 278.586,00 Euro festgelegt.

§ 2

Aufteilung des Budgets  
für regionale Diakonische Werke

Von dem Budget (2.680.000,00 €) erhalten die Kirchenkreise folgenden Anteil:

Kirchenkreis der Eder	1,98%
Kirchenkreis des Eisenberges	2,82%
Kirchenkreis Eschwege	4,97%
Kirchenkreis Frankenberg	2,80%
Kirchenkreis Fritzlar	1,20%
Kirchenkreis Fulda	4,77%
Kirchenkreis Gelnhausen	3,08%
Kirchenkreis Hanau-Land	5,68%
Kirchenkreis Hanau-Stadt	4,90%
Kirchenkreis Hersfeld	6,54%
Kirchenkreis Hofgeismar	3,09%
Kirchenkreis Homberg	1,13%
Stadtkirchenkreis Kassel	9,63%
Kirchenkreis Kaufungen	6,34%
Kirchenkreis Kirchhain	6,62%
Kirchenkreis Marburg-Land	9,16%
Stadtkirchenkreis Marburg	6,02%
Kirchenkreis Melsungen	0,98%
Kirchenkreis Rotenburg	5,07%
Kirchenkreis Schlüchtern	0,64%
Kirchenkreis Schmalkalden	2,37%
Kirchenkreis der Twiste	1,77%
Kirchenkreis Witzenhausen	4,97%
Kirchenkreis Wolfhagen	2,00%
Kirchenkreis Ziegenhain	1,47%

§ 3

Aufteilung des Budgets für Kindertagesstätten

Von dem Budget (2.850.000,00 €) erhalten die Kirchenkreise folgenden Anteil:

Kirchenkreis der Eder	1,18%
Kirchenkreis des Eisenberges	3,96%
Kirchenkreis Eschwege	6,81%
Kirchenkreis Frankenberg	4,22%
Kirchenkreis Fritzlar	3,28%
Kirchenkreis Fulda	4,32%
Kirchenkreis Gelnhausen	1,49%
Kirchenkreis Hanau-Land	5,94%
Kirchenkreis Hanau-Stadt	5,70%
Kirchenkreis Hersfeld	5,15%
Kirchenkreis Hofgeismar	3,79%
Kirchenkreis Homberg	1,38%
Stadtkirchenkreis Kassel	9,96%
Kirchenkreis Kirchhain	7,29%
Kirchenkreis Marburg-Land	7,78%
Stadtkirchenkreis Marburg	8,17%
Kirchenkreis Melsungen	2,93%
Kirchenkreis Rotenburg	4,48%
Kirchenkreis Schlüchtern	3,24%
Kirchenkreis Schmalkalden	0,60%
Kirchenkreis der Twiste	3,62%
Kirchenkreis Witzenhausen	0,74%
Kirchenkreis Wolfhagen	1,76%
Kirchenkreis Ziegenhain	2,21%

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2010 der Ordnung der Landesfrauenkonferenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugestimmt.

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Ordnung der Landesfrauenkonferenz der  
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

1. Zweck und Aufgaben

1.1 Die Landesfrauenkonferenz stellt sich die Aufgabe, die Frauenarbeit in der Landeskirche zu fördern und zu stärken, Mitverantwortung zu übernehmen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und Impulse zu geben für eine christliche Lebensgestaltung in unserer Zeit.

1.2 Die Landesfrauenkonferenz beteiligt sich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Frauenarbeit. Sie unterstützt und berät die gemeindebezogene Frauenarbeit im Referat Erwachsenenbildung. Die Landesfrauenkonferenz ist ein Beiratsgremium im Referat Erwachsenenbildung. Als solches hat sie Anteil an der Darstellung, Verantwortung und Vertretung der Frauenarbeit nach innen und außen.

1.3 Sie ist Forum für den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie den Meinungsbildungsprozess in allen die Frauen betreffenden Fragen.

1.4 Sie erarbeitet Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und empfiehlt geeignete Maßnahmen im Rahmen der Frauenarbeit.

1.5 Sie sucht Kontakt und Austausch mit anderen kirchlichen Gremien und anderen kirchlichen und außerkirchlichen Frauenvertretungen.

1.6 Sie ist bei der Berufung des Leiters / der Leiterin des Referates Erwachsenenbildung, zu hören.

1.7 Sie kann über den Leiter / die Leiterin des Referates Erwachsenenbildung im Vorstand Anträge an das Dezernat Bildung richten, die die Frauenarbeit betreffen.

1.8 Die Delegierten der Landesfrauenkonferenz wissen sich der landeskirchlichen Frauenarbeit verpflichtet. Sie geben deren Angebote, Anregungen und Informationen in ihren Kirchenkreis/ihre Arbeitsgruppen weiter und stellen so die Verbindung zwischen der Landeskirche und den Mitarbeiterinnen der Frauengruppen des Kirchenkreises her. Sie bemühen sich um eine Unterstützung und Aktivierung der Frauenarbeit im Kirchenkreis. Sie sind Ansprechpartnerinnen für die Frauengruppen und die hauptamtlichen Sprengelbeauftragten.

## 2. Mitgliedschaft

2.1 Jeder Kirchenkreis entsendet eine Delegierte und eine Stellvertreterin für vier Jahre in die Landesfrauenkonferenz. Bei Verhinderung wird die Delegierte von ihrer Stellvertreterin vertreten. Die Kandidatinnen werden durch Kirchenvorstände, die Kirchenkreis-Veranstaltungen „Maria, Eva & Co“ und die Regionalbeauftragte benannt. Die Kandidatinnen müssen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören, im Kirchenkreis wohnen und dürfen das Höchstalter von 70 Jahren nicht überschritten haben.

Sie werden durch Wahlfrauen gewählt. Das sind jeweils:

- a. ein Mitglied aus jedem Kirchenvorstand des Kirchenkreises

- b. zwei Gemeindeglieder aus jeder Gemeinde, die vom Kirchenvorstand benannt werden

- c. fünf Frauen aus dem Kirchenkreis, die von der Sprengelbeauftragten benannt werden.

Die Wahl findet im Frühjahr eines jeden Wahljahres bei einer Veranstaltung der Frauenarbeit auf Kirchenkreis-Ebene statt.

Das Mandat der Delegierten erlischt durch Wegzug aus dem Kirchenkreis, Niederlegung oder Tod. In diesem Fall tritt ihre Stellvertreterin bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin an ihre Stelle. Die Neuwahl soll bei der nächsten Veranstaltung der Frauenarbeit auf Kirchenkreis-Ebene durchgeführt werden. Der Neuwahl bedarf es nicht, wenn der Verlust des Mandats innerhalb des letzten Jahres der Amtszeit eintritt.

2.2 Arbeitskreise, Frauengruppen, die einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt der Frauenarbeit vertreten (z. B. Weltgebetstag), können an den Vorstand der Landesfrauenkonferenz den Antrag zur Aufnahme einer Delegierten stellen, wenn dieser Arbeitsschwerpunkt von gesamtkirchlicher Bedeutung ist. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

2.3 Evangelische Frauenverbände oder Frauenorganisationen können beim Vorstand der Landesfrauenkonferenz die Aufnahme einer Delegierten in die Landesfrauenkonferenz beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

## 3. Organe

3.1 Die Organe der Landesfrauenkonferenz sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## 4. Der Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus:

- a. der Vorsitzenden
- b. der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der Schriftführerin
- d. den Beisitzerinnen
- e. dem Leiter / der Leiterin des Referates Erwachsenenbildung mit beratender Stimme

4.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Delegierten die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und eine Schriftführerin. Aus dem Kreis der Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen können bis zu drei Beisitzerinnen gewählt werden, sodass jeder Sprengel im Vorstand vertreten ist. Der Vorstand wird für die Amtszeit der Landesfrauenkonferenz auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen getrennt

und geheim. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit der Landesfrauenkonferenz ihren Wohnsitz innerhalb der EKKW wechseln.

## 5. Mitgliederversammlung

### 5.1 Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a. die gewählten Delegierten bzw. ihre Stellvertreterinnen der Kirchenkreise
  - b. die Vertreterinnen evangelischer Frauenverbände oder Frauenorganisationen aus dem Bereich der EKKW
  - c. die Vertreterinnen inhaltlicher Arbeitsschwerpunkte
- d-f gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an
- d. der Leiter / die Leiterin des Referates Erwachsenenbildung
  - e. je eine Regionalbeauftragte der Frauenarbeit aus dem Referat Erwachsenenbildung aus jedem Sprengel und hauptamtliche Mitarbeiterinnen, die einen Arbeitsschwerpunkt vertreten
  - f. Die Pfarrerinnen mit Zusatzauftrag und beauftragten Pfarrerinnen für Frauenarbeit aus den Kirchenkreisen.

Der Dezernent / die Dezernentin für Bildung kann jederzeit an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

5.2 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht schriftlich vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die alle Mitglieder erhalten. In der Regel sollen jährlich zwei Sitzungen stattfinden.

5.3 Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

5.4 Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse gebildet werden. In den Arbeitsgruppen bzw. Ausschüssen können weitere, der Mitgliederversammlung nicht angehörende Personen berufen werden.

## 6. Änderung

Änderungen der Ordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

## 7. Inkrafttreten

Die Ordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Kassel, den 8. Februar 2010

Dr. S t o c k  
Oberlandeskirchenrat

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 der Ordnung des Beirats der Fachgruppe Handwerk zugestimmt.

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Ordnung des Beirats  
der Fachgruppe Handwerk  
im Referat Wirtschaft, Arbeit, Soziales (T6)  
im Dezernat Bildung**

Die Evangelische Handwerkerarbeit will den Menschen im Handwerk helfen, auch im Alltag als Christ zu leben und sich in christlicher Verantwortung zu betätigen und damit das Evangelium in der Welt des Handwerks bezeugen.

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird die Handwerkerarbeit durch eine Fachgruppe im Referat Wirtschaft, Arbeit, Soziales wahrgenommen. Sie wirkt mit den Einrichtungen des Handwerks und der Kirche zusammen und ist Teil der Handwerkerarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### 1. Aufgaben

Der Beirat der Fachgruppe Handwerk unterstützt und berät die Arbeit der Fachgruppe. Er beteiligt sich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit und wirkt bei der Entwicklung der Konzeption mit. Er setzt sich mit aktuellen, das Handwerk betreffenden Fragen auseinander und empfiehlt geeignete Maßnahmen im Rahmen des gesellschaftlichen Engagements der Kirche.

Die Mitglieder des Beirats geben die Angebote der Fachgruppe Handwerk sowie Anregungen und Informationen der Handwerkerarbeit in ihren Regionen, Arbeitsbezügen, Gruppen und Gremien weiter und stellen so die Verbindung zwischen der landeskirchlichen Ebene und dem Handwerk vor Ort her.

## 2. Mitglieder

Der Beirat besteht aus

- 1) sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen der Landeskonferenz \*)
- 2) bis zu sechs weiteren Fachleuten
- 3) dem Leiter oder der Leiterin des Referates Wirtschaft, Arbeit, Soziales von Amts wegen mit beratender Stimme
- 4) den Fachreferenten oder Fachreferentinnen für Handwerkerarbeit.

Die Berufung erfolgt durch den Dezernenten für Bildung der EKKW auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Referates Wirtschaft, Arbeit, Soziales für die Dauer von vier Jahren. Dabei sollen die vier Sprengel der Landeskirche und die Vertretung der Handwerkerorganisation sowie die Vorschläge der Landeskonferenz Berücksichtigung finden.

\*) Die Landeskonferenz ist ein freier Zusammenschluss von Handwerkerinnen und Handwerkern aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

## 3. Organisation und Arbeitsweise

- a) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied soll Handwerker sein. Gemeinsam bilden sie den Vorstand des Beirates. Der Referats- oder die Referatsleiterin und der Fachreferent oder die Fachreferentin können an allen Sitzungen beratend teilnehmen.
- b) Der Beirat trifft sich in der Regel dreimal im Jahr. Außerdem ist er vom vorsitzenden Mitglied auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern einzuberufen. Zu den Sitzungen ist schriftlich durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag einzuladen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist den Mitgliedern zu übersenden.
- c) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen.
- d) Das vorsitzende Mitglied des Beirates bereitet im Benehmen mit der Fachgruppe Handwerk eine jährlich stattfindende Landeskonferenz vor, lädt dazu ein, und leitet sie. Die Landeskonferenz steht allen Interessierten offen, die Selbstverständnis und Zielsetzung der Evangelischen Handwerkerarbeit im Sinne dieser Ordnung bejahen.

Die Ordnung wird vom Dezernenten für Bildung (Dezernat T5) erlassen und tritt nach Zustimmung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Kassel, den 8. Februar 2010

Dr. S t o c k  
Oberlandeskirchenrat

---

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Arnsbach-Kerstenhausen und Kleinenglis**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 3. November 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Arnsbach-Kerstenhausen, Kirchenkreis Homberg, und Kleinenglis, Kirchenkreis Fritzlar, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmphorte vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 2. Februar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

---

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
der Brüderkirche Kassel und  
der Erlöserkirche Fasanenhof zu Kassel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

## I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden der Brüderrkirche Kassel und der Erlöserkirche Fasanenhof zu Kassel, Stadtkirchenkreis Kassel, werden zur Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Kassel vereinigt.

## II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 21. Januar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Hellstein, Schlierbach und Udenhain**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

## I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain, Kirchenkreis Gelnhausen, werden zur Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachtal vereinigt.

## II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 1. Februar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde**

**über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Hofgeismar Altstadt und Hofgeismar Neustadt**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

## I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hofgeismar Altstadt und Hofgeismar Neustadt, Kirchenkreis Hofgeismar, werden zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar vereinigt.

## II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 20. Januar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden  
Mensberg, Florshain und Wiera**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 8. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

## I.

Die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Mensberg, Florshain und Wiera, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Elisabeth-Kirchengemeinde Mensberg vereinigt.

## II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 4. Februar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde  
Über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Oberrospe-Unterrospe und Mellnau**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberrospe-Unterrospe und Mellnau, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Rosphetal-Mellnau vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 8. Februar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden  
Zella und Loshausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 15. Dezember 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Zella und Loshausen, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Zella-Loshausen vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 2. Februar 2010

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Erweiterung des  
Evangelischen Gesamtverbandes „Lichtenau“**

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Januar 2010

Die Kirchengemeinde Quentel, Kirchenkreis Witzhausen, ist aufgrund der Beschlüsse ihres Kirchenvorstandes vom 1. September 2009 und der Verbandsvertretung vom 19. November 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in den Evangelischen Gesamtverband „Lichtenau“ aufgenommen worden. Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gem. § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden  
Datterode und Röhrda  
aus dem Gesamtverband  
Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau**

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Januar 2010

Die Kirchengemeinden Datterode und Röhrda, Kirchenkreis Eschwege, sind aufgrund der Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände vom 10. und 12. September 2009 und der Zustimmung des Verbandsvorstandes vom 17. November 2009 zum 31. Dezember 2009 aus dem Gesamtverband Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau ausgetreten. Das Landeskirchenamt hat die Austritte gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Satzungsänderung des Förderkreises  
der Evangelischen Kirchengemeinde Hebel**

Landeskirchenamt Kassel, den 29. Januar 2010

Mit Verfügung vom 29. Januar 2010 hat das Landeskirchenamt die Satzungsänderung, durch die sich auch der Förderkreiszweck ändert, genehmigt.

Die Satzungsänderungen werden nachstehend bekannt gemacht:

In § 1 der Satzung des Förderkreises (veröffentlicht im KABI. 2006, S. 161) werden die Worte „Anschaffung neuer Bronzeglocken“ durch die Worte „Erhaltung der Kirche und des Inventars in Hebel“ ersetzt.

An § 3 Satz 1 der Satzung wird der Halbsatz „und mit einer Beitrittserklärung sein Mitwirken bekennt“ angehängt.

An § 6 Satz 1 der Satzung wird der Halbsatz „oder der Stelleninhaber“ angehängt.

Diese Satzungsänderungen treten mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

**Satzung des Förderkreises  
„Renovierung Kirche Kassel-Rothenditmold  
und Orgel“  
der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde  
Kassel**

Landeskirchenamt Kassel, den 29. Januar 2010

Mit Verfügung vom 29. Januar 2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises  
„Renovierung Kirche Kassel-Rothenditmold  
und Orgel“  
der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde  
Kassel**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst Renovierung Kirche Kassel-Rothenditmold und Orgel zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 36,00 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

#### § 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

#### § 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens der Hälfte der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

#### § 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwen-

dung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von mindestens 50 % der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Stadtkirchenkreises Kassel vom Stadtkirchenamt Kassel geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

### Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Winter 2010

Prüfungsamt  
der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
für die  
Erste Theologische Prüfung  
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Winter 2010 sind bis zum 15. Mai 2010 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

---

Landeskirchenamt Kassel, den 1. Februar 2010

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels  
hier: Evangelischer Gesamtverband  
Niederjossa-Hattenbach**

Aufgrund des Beitritts der Evangelischen Kirchengemeinde Mengshausen zum Evangelischen Gesamtverband Niederjossa-Hattenbach wurde das alte Dienstsiegel des Gesamtverbandes außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Somit wurde die Anwendung der Verordnung über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen beschlossen.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRГ wurden gegen den Beschluss nicht erhoben.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ veröffentlicht.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 27. Januar 2010

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels  
hier: Evangelische Grundschule Oberissigheim**

Das alte Dienstsiegel der Evangelischen Grundschule Oberissigheim wurde aufgrund der Umbenennung in Katharina-von-Bora-Schule Grundschule in Bruchköbel außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Amtliche Nachrichten**

**Beschlüsse  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Anwendung der Verordnung über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen  
hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Januar 2010**

Zur Gleichbehandlung der kirchlichen mit den staatlichen Lehrkräften hat das Landeskirchenamt die o. g. Verordnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst am 22. September 2009 beschlossen. Um eine Gleichbehandlung aller Lehrkräfte im kirchlichen Bereich herbeizuführen, sollen die staatlichen Vorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte entsprechend auch für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen gelten.

**Pfarrstellenausschreibungen:****Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

## 2. Pfarrstelle Frankenberg, Kirchenkreis Frankenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Nomination

### 1. Pfarrstelle Großalmerode-Epeterode,

Kirchenkreis Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

### 2. Pfarrstelle Ihringshausen,

Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

## Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

In die folgende Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

### Züsch, Kirchenkreis Fritzlar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. März 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

---

## Nichtamtlicher Teil

### Hinweise zur Wiederbesetzung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Islamfragen (EKKW)

Die landeskirchliche Pfarrstelle für Islamfragen (Islambeauftragter) steht als Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag voraussichtlich Ende 2012 zur Wiederbesetzung an.

Wir weisen schon jetzt auf die Wiederbesetzung dieser Stelle hin, um bei Pfarrerinnen und Pfarrern Interesse dafür zu wecken und Interessierten eine entsprechende Fortbildung zu ermöglichen. Voraussetzungen sind eine mehrjährige Gemeindeerfahrung mit dabei erworbenen Fähigkeiten im dialogischen Denken und Handeln. Da die Muslime in Deutschland mehrheitlich einen türkischen Migrationshintergrund haben, sollen Kenntnisse der türkischen Sprache vorhanden sein oder erworben werden. Um die fremde Religion des Islam besser zu verstehen, wird die Bereitschaft erwartet für einen Studienaufenthalt in einem islamischen Land oder ein Kontaktstudium an einer islamischen Fakultät.

## Stellenausschreibung

Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Durch die VEM unterstützen sie sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Für das interkulturelle Programmteam des Tagungszentrums Ökumenische Werkstatt / Centre for Mission and Leadership Studies (CMLS) in Wuppertal suchen wir zum 1. September 2010 eine/n

### Theologische/Pädagogische Studienleiterin / Theologischen/Pädagogischen Studienleiter.

Das CMLS ist ein Tagungshaus für die Themenfelder Ökumene, Mission und Entwicklungspolitik sowie interkulturelles Lernen. Es entwickelt und bietet erfahrungs- und praxisorientierte Seminare und Fortbildungen an und ist beratend tätig. Das CMLS ist eingebunden in die Aus-, Fort- und Weiterbildung der deutschen Mitgliedskirchen der VEM. Die Studienleitungen sind verantwortlich für die Entwicklung, Planung, Durchführung und Abrechnung der Bildungsangebote. Für die Bildungsprojekte koordinieren sie die Zusammenarbeit mit überwiegend kirchlichen Kooperationspartnern und Abteilungen der VEM.

Wir erwarten

- einen theologischen und/oder pädagogischen Hochschulabschluss
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- methodische, didaktische und interkulturelle Kompetenz
- die Bereitschaft, die Programmentwicklung des CMLS mitzugestalten und eigene Schwerpunkte einzubringen
- Engagement und Erfahrung aus den Bereichen der Ökumene und Entwicklungspolitik
- Kenntnisse der kirchlichen und entwicklungspolitischen Landschaft
- Teamfähigkeit und soziale und kommunikative Kompetenz
- die Bereitschaft, sich in der Gremienarbeit der VEM einzubringen
- gute Englischkenntnisse
- die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche
- die Bereitschaft zur Übernahme der Abwesenheitsvertretung des Leiters

Weitere Sprachkenntnisse und Auslandserfahrungen sind von Vorteil.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Weitere Auskünfte erteilt der Leiter des Tagungszentrums Matthias Börner (Tel. 0202/89004-832).

Sie sind interessiert? Dann freuen wir uns über Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. März 2010 (gerne per E-Mail).

Vereinte Evangelische Mission  
z.Hd. Herrn Jörg Spitzer,  
Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal  
personal@vemission.org  
Phone: 0049 - (0)202 – 89004 – 145  
www.vemission.org

---





Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183